



Statuten

**Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz
(BDP Schweiz)**

1. November 2008

Statuten

Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz (BDP Schweiz)

1. Allgemeines

Name
Sitz

Art. 1 ¹⁾ Unter dem Namen

- Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz (BDP Schweiz)
- Parti Bourgeois-Démocratique Suisse (PBD Suisse)
- Partito borghese-democratico Svizzero (PBD Svizzero)
- Partida burgais-democratica Svizra (PBD Svizra)

besteht eine politische Partei in der Form eines Vereins gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz am Ort des Sekretariates.

²⁾ Die BDP Schweiz kann bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlich gesinnten politischen Parteien in der Schweiz zusammenarbeiten oder sich zusammenschliessen.

Zweck

Art. 2 ¹⁾ Die BDP Schweiz vereinigt Personen aus allen Bevölkerungsschichten und bezweckt die Teilnahme am politischen Geschehen.

²⁾ Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung gegenüber Mensch und Natur.

³⁾ Sie ist den bürgerlichen Werten wie Eigenverantwortung, Chancengleichheit und Leistungsprinzip verpflichtet.

Parteiprogramm

Art. 3 Der Parteivorstand erarbeitet die einzelnen politischen Strategien und Ziele in einem Parteiprogramm und überprüft dieses periodisch. Die Verabschiedung erfolgt durch die Delegiertenversammlung.

2. Mitgliedschaft und Aufbau der BDP Schweiz

Mitgliedschaft

Art. 4 ¹⁾ Mitglieder der BDP Schweiz sind die Kantonalparteien.

²⁾ Wo noch keine Kantonalparteien bestehen, kann der Parteivorstand lokale Parteien aufnehmen, wenn sie die Statuten der BDP Schweiz und das Parteiprogramm anerkennen.

³⁾ Wo noch keine kantonalen oder lokalen Parteien bestehen, kann der Parteivorstand Einzelpersonen in die BDP Schweiz aufnehmen. Einzelpersonen haben an der Delegiertenversammlung ein Rede- und Antragsrecht aber kein Wahl- oder Stimmrecht.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 5 ¹⁾ Die Mitgliedschaft einer Organisation in der BDP Schweiz erlischt durch eine schriftliche Austrittserklärung (jederzeit möglich), Auflösung oder Ausschluss.

²⁾ Die Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern erlischt durch schriftlichen Austritt (jederzeit möglich), Tod oder Ausschluss.

³⁾ Ein Mitglied kann bei grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Parteivorstandes nach Anhörung der betroffenen Person, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen

Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

⁴⁾ Der Parteivorstand der BDP Schweiz kann einer kantonalen oder einer lokalen Partei den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen oder dagegen Einspruch erheben. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Schlichtungsrat.

Sympathisantinnen und Sympathisanten

Art. 6 Parteien der BDP auf allen Stufen können die Stellung derjenigen Personen regeln, die nicht Mitglieder ihrer Partei sind, aber als Sympathisantinnen und Sympathisanten ihr Interesse bekunden.

Organisation

Art. 7 ¹⁾ Die BDP Schweiz strebt eine möglichst breite Verankerung in der gesamten Schweiz an.

²⁾ Die kantonalen und lokalen Parteien organisieren sich selber und führen eine eigene Rechnung. Eine Haftung der BDP Schweiz für deren Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

³⁾ Die Statuten der Parteien, die bei der BDP Schweiz Mitglied sind, sind der Geschäftsleitung zur Genehmigung einzureichen.

Kantonalparteien

Art. 8 ¹⁾ Die Kantonalparteien richten ihre Arbeit nach den Strategien und Zielen der BDP Schweiz aus. Sie sind verantwortlich für die politische Willensbildung in den Kantonen.

²⁾ Die Kantonalparteien führen den Namen Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz mit der Bezeichnung des Kantons oder die Abkürzung BDP mit der Kantonsbezeichnung.

³⁾ Erlischt die Mitgliedschaft bei der BDP Schweiz, erlischt das Recht auf die Verwendung des Namens.

Geschäftsstelle

Art. 9 ¹⁾ Die Geschäftsstelle ist die administrative Zentrale der BDP Schweiz. Eine Leiterin oder ein Leiter führt die Geschäftsstelle. Die leitende Person wird durch den Parteivorstand angestellt. Der Parteivorstand kann die Geschäftsstelle im Mandat verpflichten. Die Leitung der Geschäftsstelle stellt das übrige Personal an. Die Anzahl der Stellen wird im Rahmen des Budgets festgelegt.

²⁾ Die Leitung der Geschäftsstelle ist Mitglied des Parteivorstandes und nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung ohne Stimmrecht teil.

³⁾ Die Leitung der Geschäftsstelle vollzieht die ihr von der Geschäftsleitung übertragenen Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere die Vorbereitung der Sitzungen, die Organisation von Parteianlässen und die Koordination der Parteiarbeit generell. Die Leitung der Geschäftsstelle besorgt den Kontakt zu den kantonalen Geschäftsstellen und ist verantwortlich für die Information und die Erledigung der administrativen Arbeiten. Einzelne Bereiche können ausgelagert werden, wofür die Zustimmung der Geschäftsleitung nötig ist.

3. Organe und ihre Aufgaben

Organe

Art. 10 ¹⁾ Die Organe der BDP Schweiz sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Parteivorstand
- c) Fraktion der eidgenössischen Parlamentsmitglieder
- d) Geschäftsleitung
- e) Schlichtungsrat
- f) Revisionsstelle

²⁾ Die Mitgliedschaft in den Organen setzt die Parteimitgliedschaft in der BDP

voraus, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

³⁾ Der Parteivorstand und die Geschäftsleitung können Arbeitsgruppen einsetzen.

Delegiertenversammlung

Art. 11 ¹⁾ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der BDP Schweiz.

²⁾ Mindestens zwei Mal jährlich findet eine Delegiertenversammlung statt. Weitere werden nach Bedarf durchgeführt. Der Parteivorstand oder 1/5 der Parteien, die Mitglieder sind, können eine Delegiertenversammlung einberufen.

³⁾ Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen.

Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Art. 12 ¹⁾ Jede Partei, die Mitglied der BDP Schweiz ist, hat Anrecht darauf, in der Delegiertenversammlung je nach Grösse mit mindestens fünf Mitgliedern vertreten zu sein. Der Parteivorstand regelt das Nähere.

²⁾ Weiter sind Mitglieder der Delegiertenversammlung:

- a) Mitglieder des Parteivorstandes und der Geschäftsleitung
- b) Ehemalige Mitglieder des Bundesrates, der kantonalen Regierungen und der eidgenössischen Räte
- c) Einzelpersonen, die Mitglied der BDP Schweiz sind (ohne Wahl- und Stimmrecht; mit Antragsrecht)

³⁾ Bekleidet ein Parteimitglied gleichzeitig mehrere Funktionen, wird es nur einmal als delegierte Person mit Stimmrecht registriert. Die übrigen Stimmrechte verfallen.

⁴⁾ Die Stellvertretung durch ein anderes Parteimitglied ist für Personen gestattet, die nicht von Amtes wegen Delegierte sind. Jede delegierte Person hat höchstens eine Stimme.

⁵⁾ Weitere Parteimitglieder und Gäste oder Fachleute können an die Delegiertenversammlung ohne Stimm- und Antragsrecht eingeladen werden.

Aufgaben der Delegiertenversammlung

Art. 13 ¹⁾ Die Delegiertenversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Parteipräsidiums und des Vizepräsidiums
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung, sofern diese nicht der Geschäftsleitung von Amtes wegen angehören.
- c) Wahl der Mitglieder des Parteivorstandes, sofern diese nicht dem Parteivorstand von Amtes wegen angehören.
- d) Wahl der Revisionsstelle
- e) Annahme und Änderung der Statuten
- f) Abnahme der Jahresrechnung, des jährlichen Voranschlags und des Jahresberichtes
- g) Verabschiedung des Parteiprogramms
- h) Stellungnahmen zu eidgenössischen Abstimmungen, sofern sie durch den Parteivorstand vorgelegt werden.
- i) Ergreifen von Initiativen und Referenden
- j) Festlegen der Mitgliederbeiträge und allfälliger weiterer Sonderbeiträge
- k) Auflösung der BDP Schweiz

Wahlen und Abstimmungen an der Delegiertenversammlung	<p>2) Der Delegiertenversammlung können weiter Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.</p>
	<p>Art. 14 ¹⁾ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.</p>
	<p>2) Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht die Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.</p>
	<p>3) Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen entscheidet die vorsitzende Person mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los. Ist der Beschluss geheim gefasst worden wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.</p>
Parteivorstand	<p>Art. 15 Der Parteivorstand setzt sich folgendermassen zusammen:</p>
	<ul style="list-style-type: none"> a) Geschäftsleitung b) Mitglieder des Bundesrates c) Alle eidgenössischen Parlamentsmitglieder d) Exekutivmitglieder auf Kantonsebene e) Präsidentin oder Präsident der Kantonalparteien f) Leitung der Geschäftsstelle der BDP Schweiz g) Höchstens fünf weitere Mitglieder
Aufgaben des Parteivorstandes	<p>Art. 16 ¹⁾ Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:</p>
	<ul style="list-style-type: none"> a) Stellungnahme zu politischen Grundsatzfragen b) Erarbeitung und Überprüfung des Parteiprogramms c) Empfehlungen zu Abstimmungsvorlagen, sofern sie nicht der Delegiertenversammlung vorgelegt werden d) Einsetzen von Arbeitsgruppen e) Zuteilung der Delegierten f) Ausschluss von Parteien und Einzelmitgliedern, die Mitglied der BDP Schweiz sind g) Festsetzen der Mandatsbeiträge
	<p>2) Der Parteivorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.</p>
	<p>3) Der Parteivorstand tritt regelmässig zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.</p>
Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand	<p>Art. 17 Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand erfolgen gemäss den Regeln der Delegiertenversammlung.</p>
Geschäftsleitung	<p>Art. 18 ¹⁾ Der Geschäftsleitung gehören an:</p>
	<ul style="list-style-type: none"> a) Parteipräsidium b) Vizepräsidium c) Leitung der Geschäftsstelle mit beratender Stimme d) Höchsten fünf weitere Mitglieder
	<p>2) Das Parteipräsidium, das Vizepräsidium und die Geschäftsleitung unterschreiben kollektiv zu Zweien. Die Geschäftsleitung kann weitere Unter-</p>

schriftsberechtigungen erteilen und Einzelunterschrift für bestimmte Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich gewähren.

Aufgaben der Geschäftsleitung

Art. 19 ¹⁾ Die Geschäftsleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl und Entscheid über Anträge des Schlichtungsrates
- b) Stellungnahmen zu Vernehmlassungen
- c) Führung der laufenden politischen Geschäfte
- d) Vertretung der BDP Schweiz gegenüber Dritten
- e) Pflege der Beziehungen zu den Behörden, zu Wirtschafts- und Personalverbänden
- f) Anstellung der Leitung der Geschäftsstelle
- g) Aufsicht über die Geschäftsstelle
- h) Vorberatung der Delegiertenversammlung
- i) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Parteivorstandes
- j) Ernennung der Wahlleitung
- k) Aufnahme von neuen Parteien und Einzelmitgliedern
- l) Genehmigung der Statuten von Parteien, die Mitglied der BDP Schweiz sind
- m) Einsetzen von Arbeitsgruppen

²⁾ Die Geschäftsleitung kann Aufgaben an einzelne Mitglieder oder an Dritte delegieren. Sie kann Ressorts bilden.

³⁾ Die Geschäftsleitung tritt regelmässig zusammen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Schlichtungsrat

Art. 20 ¹⁾ Der Schlichtungsrat schlichtet Streitigkeiten innerhalb der BDP Schweiz. Er besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Geschäftsleitung ernannt. Er konstituiert sich selbst und bestimmt das Verfahren, das rechtsstaatlichen Grundsätzen genügen muss.

²⁾ Er erstattet der Geschäftsleitung über jeden Streitfall schriftlich Bericht. Erfolgt keine Einigung, stellt er der Geschäftsleitung Antrag zum weiteren Vorgehen.

Revisionsstelle

Art. 21 ¹⁾ Die Revisionsstelle besteht aus drei Personen, die nicht Parteimitglieder sein müssen. Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Parteivorstandes dürfen nicht als Revisoren gewählt werden.

²⁾ Sie prüft die Jahresrechnung der BDP Schweiz und stellt der Delegiertenversammlung schriftlich Antrag.

³⁾ Mit der Prüfung der Jahresrechnung kann auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft beauftragt werden.

Amtsdauer

Art. 22 Die Amtszeit beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. Januar nach den Nationalratswahlen.

Protokollführung

Art. 23 Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt.

4. Finanzielles

Finanzen

Art. 24 ¹⁾ Die Partei finanziert ihre Aufwände

- a) mit den Mitgliederbeiträgen
- b) mit den Beiträgen der Mandatsinhaber, die vom Parteivorstand festgesetzt werden;
- c) mit freiwilligen Beiträgen und Spenden;
- d) mit Erträgen aus Dienstleistungen der Geschäftsstelle und aus Finanzanlagen.

²⁾ Das Geschäftsjahr bezieht sich auf die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Mitgliederbeiträge

Art. 25 ¹⁾ Die Delegiertenversammlung legt mit dem Voranschlag die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

²⁾ Für Personen unter zwanzig Jahren oder in Ausbildung kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.

³⁾ Für Verbindlichkeiten der BDP Schweiz haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Auflösung

Statutenänderung

Art. 26 ¹⁾ Die Statuten können durch die Delegiertenversammlung abgeändert oder die BDP Schweiz aufgelöst werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

²⁾ Nach der Gründung der BDP Schweiz sind innert Jahresfrist die Statuten der Delegiertenversammlung vorzulegen. Änderungen können dabei mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Personen beschlossen werden.

Vorläufige

Zusammensetzung der
Delegiertenversammlung

Art. 27 Der Parteivorstand legt bis auf weiteres die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung für jede Versammlung individuell fest.

Mitgliederbeiträge im ersten
Jahr

Art. 28 Die Gründungsmitglieder der BDP Schweiz legen für das erste Partei-jahr die Höhe der Mitgliederbeiträge fest.

Inkrafttreten

Art. 29 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. November 2008 angenommen worden. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Für das Tagespräsidium

Für das Tagessekretariat

1. November 2008
#303304